



Schüleraufnahmebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. *Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage.*

Anmeldung in Jahrgang für das Schuljahr 6 7 8 9 10 11 12 13

_____/_____
/

Schülerdaten:

Name, Vorname: männlich weiblich (bitte ankreuzen)
(Rufnamen bitte unterstreichen)

geboren am: in: Staatsangehörigkeit:

Konfession: ev. kath. Islam ohne sonstige:

Straße: PLZ / Ort: Ortsteil:

Ein Geschwisterkind ist bereits an dieser Schule: nein ja, in Klasse:

Im Notfall **anstatt der Erziehungsberechtigten** zu verständigen:

Name, Vorname: Telefonnummer:

Erziehungsberechtigte:

gem. §55 NSchG Abs. 1 Satz 1 (originär Erziehungsberechtigte)

Name der Mutter: Sorgerecht: ja nein* Geburtsland:
**ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist die gerichtliche Entscheidung einzureichen*

ggfs. abweichende Anschrift:

Telefon privat: Telefon dienstlich:

Handy: E-Mail:

Name des Vaters: Sorgerecht: ja nein* Geburtsland:
**ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist die gerichtliche Entscheidung einzureichen*

ggfs. abweichende Anschrift:

Telefon privat: Telefon dienstlich:

Handy: E-Mail:

verheiratet geschieden getrennt lebend verwitwet

Sorgerechtsmitteilung:

gem. §55 NSchG Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG)

Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamen Sorgerecht wird die/der, bei dem das Kind lebt, bevollmächtigt dessen Interessen in allen schulischen Angelegenheiten zu vertreten.

ja nein *gilt bis zum schriftlichen Widerruf*

Bildungsgang:

Grundschule, eingeschult wo:

wann:

ggf. wiederholte Klasse(n):

freiwillig nicht versetzt

2. Pflichtfremdsprache:

Französisch

Latein

Spanisch

Teilnahme am Religionsunterricht:

Schüler/innen nehmen im Regelfall am Religionsunterricht ihrer Konfession teil. Wenn die Erziehungsberechtigten keine Teilnahme am Religionsunterricht wünschen, nehmen diese Schüler/innen am Unterricht Werte und Normen teil.

Schüler/innen einer Konfession, für die kein Unterricht angeboten werden kann bzw. Schüler/innen ohne Konfession nehmen am Unterricht im Fach Werte und Normen oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten am Religionsunterricht teil.

Verbindliche Anmeldung zum Unterricht:

Religion

Werte und Normen

Schwimmunterricht:

Mein Kind besitzt folgendes Abzeichen:

Kein Schwimmbzeichen

Jugendschwimmbzeichen Bronze

Besonderheiten:

(gesundheitliche/körperliche Besonderheiten / Schwächen / Allergien / sonstiges):

Einwilligung zur Darstellung von Bildern

Aktivitäten unserer Schule präsentieren wir gelegentlich in der lokalen Presse oder auf der Schulhomepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die/der Erziehungsberechtigte/n sind damit

einverstanden

nicht einverstanden

Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebs wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um **notfalls mittels Telefonkette**/Emailverteiler bestimmte **Informationen** zwischen Eltern weiterzugeben. Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klasseangehörigen Schüler/-innen, die Name, Vorname der/des Schüler/-in und die **folgende Telefonnummer:** _____ **und**

Emailadresse: _____ enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Die/der Erziehungsberechtigte/n sind damit

einverstanden

nicht einverstanden

Einwilligung in die Übermittlung an die Elternvertreter

Die Elternvertreter erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adresdaten nur, wenn sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammensetzung Ihrer Elternvertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.

Die/der Erziehungsberechtigte/n sind damit

einverstanden

nicht einverstanden

Lernmittelausleihe

gewünscht nein ja Vollzahler 80%-Zahler Nullzahler
(**ACHTUNG!** Lediglich in den Jahrgängen 5 - 11 können Lernmittel ausgeliehen werden)

Die Unterlagen für die Aufnahme:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des letzten Zeugnisses
- Kopie des Impfausweises bzw. bescheinigter Immunstatus

**Wir verpflichten uns / ich verpflichte mich,
alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.**

Für die Anmeldung sind gem. § 1626 BGB die Unterschriften aller originär Erziehungsberechtigten erforderlich:

Uetze, _____

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter

Empfangsbestätigung

Wir haben / ich habe folgende Unterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen:

- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 06.08.2014 über das „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“
- Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 07.12.2012 über das „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“
- Merkblatt zum Schwimmunterricht
- Regelungen bei Krankheit und Beurlaubungen

Uetze, _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Wird von der Schule ausgefüllt:

Geb.-Urkunde eingesehen: ja nein

Masernimpfung erfolgt: ja nein

Impfausweis Ärztliche Bescheinigung

AV:

SV:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Auskünfte zum Inhalt des vom Robert Koch-Instituts entworfenen Merkblattes stehen die Gesundheitsämter zur Verfügung

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 - VORIS 21069 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 –

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsum sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schülerteilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.



Schwimmunterricht

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

gemäß des Kerncurriculums für die Schulformen des Sekundarbereichs I (Schuljahrgänge 5-10) "Sport" sind in den Schuljahrgängen 5 und 6 insgesamt 20 und in den Schuljahrgängen 7 bis 10 insgesamt 40 Unterrichtsstunden im Erfahrungs- und Lernfeld "Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen" zu erteilen. Dies wird am GYMNASIUM UNTER DEN EICHEN UETZE so umgesetzt, dass in jedem Jahrgang fünf Doppelstunden im Schwimmbad unterrichtet werden. Die aktive Teilnahme an diesem Unterricht ist jedoch nur möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler einen Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Jugendschwimmabzeichen "Bronze") erbringen können. Wir können leider im regulären Sportunterricht keinen Anfängerschwimmunterricht anbieten. Sollte Ihr Kind noch nicht das Jugendschwimmabzeichen in Bronze erworben haben, unterstützen Sie es bitte umgehend diesbezüglich. Bitte erkundigen Sie sich ggf. bei den ortsansässigen Schwimmbädern nach entsprechenden Angeboten. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Nichtteilnahme am Schwimmunterricht aufgrund des fehlenden Nachweises über die Schwimmsicherheit die Leistungen in diesem Bereich mit ungenügend bewertet werden müssen.

Außerdem dürfen Schülerinnen und Schüler, die die Schwimmfähigkeit nicht nachweisen können, nicht an Aktivitäten z.B. auf Klassenfahrten oder Schulwanderungen teilnehmen, die "in das, auf das oder zum Wasser" führen, sondern diese nur beobachtend begleiten.

Informieren Sie bitte außerdem die Sportlehrkräfte, wenn Ihr Kind unter einer Krankheit oder Einschränkung leidet, die die Teilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht beeinflussen kann (z.B. Diabetes, Asthma, Herzfehler, Epilepsie,...).

Freundliche Grüße
für die Fachgruppe Sport
gez. U. Salomo, AdL



Regelungen bei Krankheit und Beurlaubungen

Regelungen, wenn Ihr Kind erkrankt ist:

Wenn Ihr Kind krank ist und die Schule nicht besuchen kann, müssen Sie als Erziehungsberechtigte die Schule an diesem Tag bis spätestens 08:00 Uhr telefonisch (05173/982610 oder 05173/982614) oder per Mail (gymnasium-uetze@uetze.de) benachrichtigen.

Bei Wiedererscheinen in der Schule muss das Fehlen von den Eltern hinten im Schulplaner (Jahrgänge 5 bis 11) schriftlich begründet werden. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Für die Oberstufe gelten andere Regelungen, die den Schülerinnen und Schülern anderweitig mitgeteilt werden.

Krankheiten direkt vor oder nach den Schulferien müssen durch ein ärztliches Attest dokumentiert werden. Andernfalls wird seitens des Schulträgers eine unerlaubte Ferienverlängerung unterstellt und ein Bußgeld verhängt.

Wird nach Versäumnissen keine Begründung innerhalb von 3 Tagen vorgelegt, so gelten diese Fehlzeiten als unentschuldig und werden auf dem Zeugnis vermerkt. Außerdem besteht in diesem Fall kein Anspruch auf das Nachschreiben von Klassenarbeiten/Klausuren. Ggf. wird eine Attestpflicht auferlegt. Bei Nichterfüllung kann ein Bußgeld verhängt werden.

Regelungen für besondere Anlässe und Beurlaubungen:

Bei vorhersehbaren Anlässen (Familienfeiern, Sportwettkämpfen u.a.) ist es erforderlich, rechtzeitig vorher einen formlosen Urlaubsantrag an die Schule zu richten. Beurlaubungen bis zu einem Tag werden von den Klassenlehrern/-lehrerinnen, bzw. der Tutorin/dem Tutor erteilt. Beurlaubungen für mehrere Tage können nur von der Schulleitung erteilt werden.

Beurlaubungsgesuche, die letzte oder erste Schultage vor oder nach den Ferien betreffen, müssen grundsätzlich an die Schulleitung gestellt werden. Dazu muss weit im Vorfeld ein Antrag gestellt werden, der nur dann bewilligt werden kann, wenn es sich eindeutig nicht um eine Ferienverlängerung handelt und in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. (Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) - VORIS 22410)

Bitte vermeiden Sie im Interesse Ihres Kindes die Situation, dass es von Ihnen „auf eigene Gefahr“ angrenzend an Ferien aus der Schule genommen wird. Neben dem problematischen Vorbildcharakter solch eines Handelns gefährden Sie dadurch auch den Versicherungsschutz Ihres Kindes und es verschlechtert sich zudem in diesen Tagen die Schulqualität für alle.

Dr. A. Wundram, OStDn
Schulleiterin